

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Radevormwald

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 folgende Neufassung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

bisher	neu
<p><b>Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976, zuletzt geändert am 22.06.1998 (5. Änderung)</b></p> <p style="text-align: right;">Euro</p>	<p><b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2005</b></p> <p style="text-align: right;">Euro</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entrichtung und Beitreibung der Gebühren</b></p> <p>Die Gebühren sind im voraus, spätestens jedoch 4 Wochen nach Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Stadtkasse zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p>	<p>Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/GV.NW.610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 13.07.2004 in der Fassung der 1. Änderung vom 13.12.2005 hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Art und Umfang der Gebühren</b></p> <p>Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Gebührensschuldner</b></p> <p>Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Entrichtung und Beitreibung der Gebühren</b></p> <p>1) Die <i>Gebührenschild</i> entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 4 Wochen nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.</p> <p>2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung.</p>

<b>Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976, zuletzt geändert am 22.06.1998 (5. Änderung)</b>  <p style="text-align: right;">Euro</p>	<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2005</b>  <p style="text-align: right;">Euro</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührentarif</b> <b>I. Grabgebühren</b></p> <p><b>1. Reihengräber</b> a) Personen bis zu 5 Jahren 255,65 € b) Personen über 5 Jahre 409,03 €</p> <p><b>2. Wahlgräber</b> <b>a) Nutzungsgebühr</b> Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 613,55 €</p> <p><b>b) Erneuerungsgebühr</b> für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a)</p> <p><b>c) Ausgleichsgebühr</b> Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Wahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p><b>3. Anonyme Beisetzungen</b> -Erdgemeinschaftsgrab 138,05 € -Urnengemeinschaftsgrab 92,03 €</p> <p><b>4. Urnengräber</b> 409,03 €</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Gebührentarif</b> <b>I. Grabgebühren</b></p> <p><b>1. Reihengräber</b> a) Personen bis zu 5 Jahren 209,00 € b) Personen über 5 Jahre 471,00 €</p> <p><b>2. Erdwahlgräber</b> <b>a) Nutzungsgebühr</b> Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 943,00 €</p> <p><b>b) Erneuerungsgebühr</b> für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a)</p> <p><b>c) Ausgleichsgebühr</b> Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p><b>3. Urnenwahlgräber</b> <b>a) Nutzungsgebühr</b> Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren 629,00 €</p> <p><b>b) Erneuerungsgebühr</b> für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 3a)</p> <p><b>c) Ausgleichsgebühr</b> Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.</p> <p><b>4. Rasengrab</b> -Erdgrab 629,00 € -Urnengrab 471,00 €</p>

<b>Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976, zuletzt geändert am 22.06.1998 (5. Änderung)</b>	<b>Euro</b>	<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2005</b>	<b>Euro</b>
<b>II. Bestattungsgebühren</b>		<b>II. Bestattungsgebühren</b>	
<b>1. Reihengräber</b>		<b>1. Reihengräber</b>	
a) Personen bis zu 5 Jahren	276,10 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	<b>382,00 €</b>
b) Personen über 5 Jahre	493,40 €	b) Personen über 5 Jahre	<b>727,00 €</b>
<b>2. Wahlgräber</b>		<b>2. Wahlgräber</b>	
a) Personen bis zu 5 Jahren	276,10 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	<b>382,00 €</b>
b) Personen über 5 Jahre	493,40 €	b) Personen über 5 Jahre	<b>727,00 €</b>
<b>3. Urnen</b>		<b>3. Urnen</b>	
Gebühr für die Beisetzung einer Urne	230,08 €	Gebühr für die Beisetzung einer Urne	<b>182,00 €</b>
<b>4. Für die Beisetzung von Leichen und Urnen die auf auswärtigen Friedhöfen ausgegraben sind und hierher überführt werden sind die Bestattungsgebühren nach dieser Satzung zu zahlen</b>		<i>gestrichen</i>	
Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.		Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.	
Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen		Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.	
<b>III. Gebühren für Umbettungen</b>		<b>III. Gebühren für Umbettungen</b>	
Es sind zu entrichten bei		Es sind zu entrichten bei	
<b>1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei</b>		<b>1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei</b>	
a) Personen bis zu 5 Jahren	984,24 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	<b>955,00 €</b>
b) bei Personen über 5 Jahre	1.324,25 €	b) bei Personen über 5 Jahre	<b>1.817,50 €</b>
c) Urnen	178,95 €	c) Urnen	<b>364,00 €</b>
<b>2. Eingrabungen</b>		<b>2. Eingrabungen bei</b>	
a) Personen bis zu 5 Jahren	276,10 €	a) Personen bis zu 5 Jahren	<b>382,00 €</b>
b) Personen über 5 Jahre	493,40 €	b) Personen über 5 Jahre	<b>727,00 €</b>
c) Urnen	230,08 €	c) Urnen	<b>182,00 €</b>

<b>Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976, zuletzt geändert am 22.06.1998 (5. Änderung)</b>  Euro	<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2005</b>  Euro
<b>3. Aus- und Eingrabung auf dem Friedhof</b>	<b>2. Umbettungen auf dem Friedhof bei</b>
a) bei Personen bis zu 5 Jahren 1.260,33 € b) bei Personen über 5 Jahre 1.817,64 € c) Urnen 409,03 €	a) Personen bis zu 5 Jahren <b>1.337,00 €</b> b) Personen über 5 Jahre <b>2.544,50 €</b> c) Urnen <b>546,00 €</b>
<b>IV Sonstige Gebühren</b>	<b>IV. Sonstige Gebühren</b>
1. Gebühren für das Aufbewahren einer Leiche im Leichenraum der Friedhofskapelle pauschal 117,60 €	1. Gebühren für das Aufbewahren einer Leiche im Leichenraum der Friedhofskapelle pauschal <b>150,00 €</b>
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen 117,60 €	2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen <b>150,00 €</b>
3. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen	3. Gebühr für die Errichtung von Grabmalen
a) Grabmale bis 90 cm 51,13 € b) Grabmale 0,91 m - 1,20 m 76,69 € c) Grabmale 1,21 m - 1,40 m 102,26 € d) Grabmale 1,41 , - 1,60 m 127,82 € e) Grababdeckungen 163,61 €	a) Grabmale bis 90 cm <b>52,00 €</b> b) Grabmale 0,91 m - 1,20 m <b>77,00 €</b> c) Grabmale 1,21 m - 1,40 m <b>103,00 €</b> d) Grabmale 1,41 , - 1,60 m <b>128,00 €</b> e) Grababdeckungen <b>164,00 €</b>
4. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich 63,91 €	4. Gebühren für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich <b>34,00 €</b>
5. Umschreibung von Gräbern, je Grab 12,78 €	5. Umschreibung von Gräbern, je Grab <b>13,00 €</b>
6. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzzeugnisse 12,78 €	6. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzzeugnisse <b>13,00 €</b>
	7. <i>Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden.</i>

<b>Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976, zuletzt geändert am 22.06.1998 (5. Änderung)</b>  Euro	<b>Neufassung der Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2005</b>  Euro
<p style="text-align: center;"><b>V</b> <b>Erlaß und Ermäßigung von Gebühren</b></p> <p>Zur Vermeidung außer- gewöhnlicher Härten in Einzelfällen können die Gebühren nach dieser Satzung ermäßigt oder erlassen werden. Ausgenommen sind jedoch die Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern, die Erneuerungsgebühren, die Ausgleichgebühr und die Gebühren für Umbettungen.</p> <p style="text-align: center;"><b>VI</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am 01.10.1998 in Kraft.</p> <p><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Müller Bürgermeister</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Erlaß und Ermäßigung von Gebühren</b></p> <p><i>Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.</i></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 6</b> <b>Inkrafttreten</b></p> <p><i>Die Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 29.03.1976 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.</i></p> <p><b>Bekanntmachungsanordnung</b></p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.</p> <p><b>Hinweis:</b> Es wird darauf hingewiesen, daß aufgrund der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Dr. Korsten Bürgermeister</p>